

er ihr mit der Metallschnalle seines Ledergürtels mehrere Schläge auf Kopf und Oberkörper; sie erlitt eine Platzwunde am Hinterkopf und Schwellungen an den Händen. Nach dem letzten Schlag hielt der Angekl. es für möglich, alles getan zu haben, um die Geschädigte endgültig zum Verzicht auf ihre Forderung zu bewegen. Dies war aber entgegen seiner Erwartung nicht der Fall.

Der Angekl. hat angegeben, er habe keine Schulden bei der Geschädigten gehabt, vielmehr habe sie ihm seinen Rucksack weggenommen. Als er sich diesen zurückholen wollte, habe sie ihn geschubbt und geschlagen, sodass er zu Boden gegangen sei. Um ihre Angriffe abzuwehren, habe er sie mit dem Gürtel geschlagen.

Das LG hat diese bestreitende Einlassung als unglaublich angesehen. Denn für den Fall, dass seine Schilderung zuträfe, sei zu erwarten gewesen, dass er diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens zu seiner Verteidigung gemacht hätte und nicht erst, nachdem er sich bereits seit über drei Monaten in Untersuchungshaft befand.

Diese Erwägung verstößt gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit des Angekl. Diesem kann der Zeitpunkt, zu dem er erstmals eine entlastende Einlassung vorbringt, nicht zum Nachteil gereichen.

Der Grundsatz, dass niemand im Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht, insofern also ein Schweigerecht besteht, ist notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens. Es steht dem Angekl. frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (vgl. §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 5 S. 1 StPO). Macht ein Angekl. von seinem Schweigerecht Gebrauch, so darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Der unbefangene Gebrauch dieses Schweigerechts wäre nicht gewährleistet, wenn der Angekl. die Prüfung und Bewertung der Gründe für sein Aussageverhalten beflichten müsste. Deshalb dürfen weder aus einer durchgängigen noch aus einer anfänglichen Aussageverweigerung eines Angekl. – und damit auch nicht aus dem Zeitpunkt, zu dem er sich erstmals einlässt – nachteilige Schlüsse gezogen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 1.6.2022 – 1 StR 139/22 Rn 12; v. 23.3.2021 – 3 StR 68/21 Rn 11, jeweils m.w.N.).

Dem Urteil lässt sich entnehmen, dass der Angekl. sich erstmals gegenüber dem Sachverständigen geäußert hat. Dass er nicht schon früher geltend gemacht hat, in Notwehr gehandelt zu haben, darf deshalb bei der Bewertung seiner Aussage keine Berücksichtigung finden. Dieser Rechtsfehler ist auf die Sachfrage hin zu beachten (BGH, Beschl. v. 13.10.2015 – 3 StR 344/15, NSZ 2016, 220).

StPO § 140 Abs. 2

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist geboten, wenn anderenfalls ein Informationsdefizit des Angekl. bestehen würde (Red).

AG Halle, Beschl. v. 2.6.2023 – 302 Cs 234 Js 6479/23 (64/23)

... [Dem] Beschuldigten ... [wird] Rechtsanwalt F ... als Verteidiger bestellt, da ... mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt ... sind:

Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage gebietet dies (§ 140 Abs. 2 StPO).

Es ist ersichtlich, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 StPO).

Dies ergibt sich daraus, dass die StA die Ansicht vertritt, Name und weitere Daten der Anzeigenerstatterin müssten vor dem Beschuldigten geheim gehalten werden. Diese Überlegungen sind durchaus nachvollziehbar. Allerdings entsteht hierdurch für den Beschuldigten ein Informationsdefizit, welches dadurch ausgeglichen werden muss, dass dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, welcher vollumfängliche Akteneinsicht erhält. Die Bitte der StA, ... dem Verteidiger keine Einsicht in das Sonderheft zu gewähren, ist unzulässig. Der Verteidiger muss, um seine Aufgaben erfüllen zu können, Einsicht in sämtliche dem Gericht zur Entscheidungsfindung vorliegenden Unterlagen haben. Insofern ist eine Beschränkung seines gesetzlichen Rechts auf Akteneinsicht nicht statthaft. Aufgrund seiner berufsrechtlichen Stellung ist der Verteidiger allerdings vorliegend nicht befugt, dem Beschuldigten die von der StA für geheimhaltungsbedürftig angesehenen Daten der Anzeigenerstatterin mitzuteilen, worauf er im Rahmen der Aktenübersendung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Eine Anhörung der StA zu der erfolgten Beordnung ist nicht geboten. Der StA lag der Beordnungsantrag des Verteidigers ... vor.

Wenn die StA hierzu nicht inhaltlich Stellung nimmt, sondern lediglich die Akte mit einem Strafbefehlsantrag an das Gericht weiterleitet, hat sie hierdurch in genügendem Maße zu erkennen gegeben, dass sie zum Beordnungsantrag nicht Stellung nehmen möchte.

Der Beschuldigte hat die Bestellung des ausgewählten Pflichtverteidigers nach Belehrung ausdrücklich beantragt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 143a Abs. 2 Nr. 1

Eine rückwirkende Bestellung eines Verteidigers scheidet aus, wenn dem Angekl. bereits ein Pflichtverteidiger beigeordnet ist (Red).

LG Köln, Beschl. v. 16.6.2023 – 111 Os 26/23 (AG Köln)

I. Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Strafverfahren wegen Körperverletzung geführt. Mit Beschluss vom 9.2.2023 ordnete das AG ... dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt A als Pflichtverteidiger bei, nachdem es den Beschwerdeführer zuvor binnen einer Wochenfrist zur Benennung eines Rechtsanwaltes aufgefordert hatte. Dem offenbar